
29.04.2026

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 04**

34. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
29.04.2026	Semesterticketpreise im SoSe 2026 und im WiSe 2026/2027	5831

Semesterticketpreise im SoSe 2026 und im WiSe 2026/2027

Gemäß § 3 der Beitragssatzung der Studierendenschaft vom 11.06.2024 veröffentlicht der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) nachfolgend die Höhe der Semesterticketpreise sowie etwaige Ausnahmetatbestände.

Mit Vertragsdaten vom Januar und Februar 2026 schlossen die zuständigen Vertragsparteien Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) und die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Brandenburg - vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gemeinsam mit den beteiligten Verkehrsgesellschaften einen Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets für das Sommersemester 2026 und das Wintersemester 2026/2027.

§ 5 Semesterticketvertrag

Preis je Semester und bezugspflichtigen Studierenden gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Semesterticketvertrages:

Zeitraum	Preis je Semester/Deutschlandsemesterticket brutto (inklusive derzeit 7 % Umsatzsteuer)
Sommersemester 2026	208,80 €
Wintersemester 2026/2027	226,80 €

Ausnahmetatbestände:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 Semesterticketvertrag: Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, können sich von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. § 4 des Vertrages findet entsprechende Anwendung.
2. § 1 Absatz 2 Satz 4 Semesterticketvertrag: Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:
 - a. Gasthörer*innen sowie Zeithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 - b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudium ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 - c. Studierend in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen, die so konzipiert sind, dass die Studierenden zeitlich überwiegend einer Erwerbstätigkeit und nicht dem Studium nachgehen oder nachgehen können,
 - d. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
 - e. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören.

3. § 4 Absatz 1 Satz 1 Semesterticketvertrag: Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 des Semesterticketvertrages befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:
- a. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten
 - b. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 - c. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 - d. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Brandenburg an der Havel, 29.04.2026

gez. Bjarne Krüger
ASTA Vorsitzender